



EB

10.11.2008
EINGETRAGEN

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

2 Wx 151/08

310 T 68/08

In der Freiheitsentziehungssache

[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Heiko Habbe,
Schanzenstraße 75, 20357 Hamburg
[REDACTED]

Beteiligte

1. Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres,
Einwohnerzentramt Rechtsabteilung E 2,
Amsinckstr. 28, 20097 Hamburg

Gz.: [REDACTED]

- weitere Beteiligte -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 2. Zivilsenat, am: 02.02.2009
durch den Senat

Möller, Vizepräsident des Oberlandesgerichts
Jahnke, Richterin am Oberlandesgericht
Cordes, Richter am Oberlandesgericht

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des
Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 10, vom 22. Oktober 2008 geändert.

Nach Erledigung der Hauptsache wird festgestellt, dass die durch Beschluss
des Amtsgerichts Hamburg vom 17. September 2008 erfolgte Anordnung der
Haft bis zur Sicherung der Abschiebung, längstens bis zum 27. Oktober

2008, sowie ihre Bestätigung durch den angefochtenen Beschluss rechtswidrig gewesen sind.

Die Beteiligte hat dem Betroffenen die durch den Haftantrag vom 15. September 2008 verursachten außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe

- I. Der Betroffene, der türkischer Staatsangehöriger ist, reiste am 22. Juli 2008 mit dem Zug aus Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz eines Reisepasses und einer ausländerrechtlichen Legitimation zu sein. Nach eigenen Angaben wurde der Betroffene von einer Schlepperorganisation zusammen mit zwei weiteren Personen aus der Türkei mit einem Lastwagen zuerst nach Frankreich gebracht. Die Schlepper hätten ihnen die Reisepässe abgenommen und vor ihren Augen zerrissen. Von einem ihm unbekannten Ort in Frankreich seien sie mit der Bahn nach Paris gefahren und er, der Betroffene als einziger weiter nach Hamburg. Nachdem der Betroffene noch im Zug festgenommen worden war, hat das Amtsgericht Hamburg ihn auf Antrag der Beteiligten nach persönlicher Anhörung durch Beschluss vom 23. Juli 2008 – gestützt auf §§ 62 Abs. 2 Nr. 1 und 5 AufenthG – bis zur Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland, längstens bis zum 17. September 2008 in Haft genommen.

II.

Am 24. Juli 2008 richtete die Beteiligte über die Bundespolizei ein Rückübernahme-ersuchen an die Republik Frankreich.

Die Beteiligte legte dem Betroffenen am 30. oder 31. Juli 2008 einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers vor, den dieser ausfüllte, jedoch nicht unterschrieb.

Der Betroffene stellte aus der Haft heraus am 31. Juli 2008 einen Asylantrag. Diesen wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 21. August 2008 als offensichtlich unbegründet ab. Ausweislich der – dem Inhalt nach nicht streitigen – Kopie der Zustellungsurkunde, die der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen im vorliegenden Verfahren mit der Begründung der sofortigen Beschwerde vom 13. Oktober 2008 eingereicht hat, unterblieb die Zustellung zunächst, weil der Adressat unter der angegebenen Anschrift in der Justizvollzugsanstalt nicht zu ermitteln war. Nach zwischenzeitlicher Zustellung hat der Betroffene Klage gegen den Bescheid erhoben und Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragt, über den zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung noch nicht entschieden war.

Nachdem am 22. August 2008 nach dem Sachstand nachgefragt worden war, lehnte Frankreich am 3. September 2008 eine Rücknahme des Betroffenen ab.

Am 2. September 2008 führte die Beteiligte den Betroffenen beim türkischen Generalkonsulat zwecks Ausstellung eines Passersatzpapiers vor und legte dabei den nicht unterzeichneten Antrag vor. In der Folgezeit fragte sie am 16. September, 1. Oktober und 20. Oktober nach dem Sachstand.

Mit weiterem Beschluss vom 17. September 2008 hat das Amtsgericht Hamburg Haft bis zur Abschiebung des Betroffenen, längstens jedoch bis zum 27. Oktober 2008 unter Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Die gegen diesen Beschluss gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 1. Oktober 2008 mit den Anträgen, die Rechtswidrigkeit der mit dem angefochtenen Beschluss angeordneten Sicherungshaft festzustellen und den Vollzug der Haftanordnung mit sofortiger Wirksamkeit auszusetzen, hilfsweise, die mit dem angefochtenen Beschluss angeordnete Sicherungshaft auf den 23. Oktober 2008 zu verkürzen, hat das Landgericht Hamburg nach persönlicher Anhörung des Betroffenen durch den beauftragten Richter mit dem im vorliegenden Verfahren angefochtenen Beschluss vom 22. Oktober 2008 zurückgewiesen, der dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen am 22. Oktober 2008 zugestellt worden ist. Hiergegen hat der Betroffene mit dem am 5. November 2008 eingegangenen Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 4. November 2008 sofortige weitere Beschwerde eingelegt, mit der er – nach teilweiser Rücknahme im Schriftsatz vom 2. Januar 2009 – beantragt,

festzustellen, dass die Anordnung der Haft durch das Amtsgericht am 17. September 2008 sowie ihre Bestätigung durch das Landgericht am 22. Oktober 2008 rechtswidrig gewesen sind,

hilfsweise.

festzustellen, dass die Haft mit Ablauf des 2. Oktober 2008 rechtswidrig geworden ist und ihre Bestätigung durch das Landgericht am 22. Oktober 2008 rechtswidrig war.

Zur Begründung wird im Einzelnen ausgeführt, dass das Beschwerdegericht es versäumt habe, die Akten der Ausländerbehörde beizuziehen, ferner von vorneherein keine vollziehbare Ausreisepflicht bestanden habe im Hinblick auf die Berechtigung visafreier Einreise zum Zweck kurzfristigen Aufenthalts bei Verwandten mit dem Ziel der Durchführung eines Asylverfahrens, womit notwendig die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verbunden sei, des weiteren habe das Landgericht § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht richtig angewendet – insbesondere im Hinblick auf die erst am 6. Oktober 2008 an seinen Prozessbevollmächtigten erfolgte Zustellung des Bescheids des Bundesamtes über die Ablehnung des Asylantrags mit amtlichem Änderungsvermerk vom 2. Oktober 2008 –, seine Angaben zu den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG nicht hinreichend in Erwägung gezogen und schließlich die Frist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht beachtet.

Die Beteiligte beantragt, die sofortige weitere Beschwerde zurückzuweisen und führt zur Begründung u. a. aus, im Anhörungstermin habe ihr Vertreter die Akte mitgebracht, aus ihr sei die Niederschrift über die Anhörung im Asylverfahren vorgehalten und es seien die Umstände der Passersatzpapierbeschaffung anhand der Akte geklärt worden, ferner seien die Ausführungen zum Europarecht falsch und würden von keinem Verwaltungsgericht vertreten, des weiteren sei die Abschiebungshaft zulässig, da der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei, die Ausführungen zum Zustellungszeitpunkt ließen die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylVfG außer Acht.

Ausweislich der Akte, die nach Rückgabe am 10. November an das Landgericht erst nach dem 12. Dezember 2008 dem Senat wieder zur Verfügung

stand, ist zwischenzeitlich die Haft erneut verlängert worden durch Beschluss des Amtsgerichts vom 27. Oktober 2008 bis längstens 1. Dezember und durch Beschluss vom 1. Dezember bis längstens zum 5. Januar 2009; gegen beide Beschlüsse ist sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß den §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 3 S. 2, 7 Abs. 1 FEVG, 27, 29 FGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt. Allerdings hat sich das ursprüngliche Rechtsschutzziel des Betroffenen, sich gegen die durch das Amtsgericht verfügte und durch das Landgericht bestätigte Haft zur Sicherung der Abschiebung längstens bis zum 27. Oktober 2008 zu wenden, vor Eingang der sofortigen weiteren Beschwerde erledigt, wodurch nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit die weitere Beschwerde an sich unzulässig ist. Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2001 (NJW 2002, 2456) ist aber anerkannt, dass ein Betroffener den schwerwiegenden Grundrechtseingriff der Freiheitsentziehung auch nach Erledigung der Haft überprüfen lassen darf, also ein nachträgliches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit insbesondere auf Grund eines Rehabilitierungsinteresses besteht. Dabei ist Gegenstand der Prüfung durch den Senat nur das, worüber das Beschwerdegericht entschieden hat (OLG Zweibrücken FG Prax 04,95, zitiert nach juris, mw.N.) Dem Landgericht oblag hier im Rahmen der gestellten Anträge die Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung und Feststellung der Rechtswidrigkeit bezüglich der erledigten Haft, die das Amtsgericht für den Zeitraum vom 17. September bis zur Abschiebung, längstens bis 27. Oktober 2008 angeordnet hatte. Über vorausgegangene oder spätere Zeiträume kann der Senat im Rahmen der vorliegenden weiteren Beschwerde nicht befinden; dem hat der Betroffene durch teilweise Rücknahme seiner weiteren Beschwerde Rechnung getragen. In dem jetzt gestellten Umfang ist die Rechtsbeschwerde im Hauptantrag begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht auf einem Rechtsfehler (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO).

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdegericht zunächst darin, dass es den Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG für gegeben hält. Zwar lagen die Voraussetzungen bei der ersten Inhaftnahme am 23. Juli 2008 vor, denn der Betroffene war entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG ohne Pass oder Passersatz in die Bundesrepublik Deutschland und damit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG unerlaubt eingereist und war aufgrund dieser unerlaubten Einreise gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Einen Aufenthaltstitel hat der Betroffene jedenfalls nicht besessen und war auch nicht nach europarechtlichen Vorschriften oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei zum Aufenthalt berechtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG); allein die behauptete Absicht, hier Dienstleistungen in Verbindung mit dem beabsichtigten Asylverfahren in Anspruch zu nehmen, begründete keine entsprechende Berechtigung. Mit Stellung des Asylantrags entfiel allerdings die vollziehbare Ausreisepflicht aufgrund der unerlaubten Einreise, da einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestattet ist. Gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AsylVfG steht dies der Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft im Rahmen der in Abs. 3 Satz 3 der Vorschrift bezeichneten Befristung aber dann nicht entgegen, wenn sich der Ausländer in Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG befindet, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Da der Betroffene unmittelbar nach der unerlaubten Einreise in Sicherungshaft genommen worden ist, fehlt es an der Voraussetzung des einmonatigen Aufenthalts. Dass es nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLGZ 99,97; a.A.: OLG Düsseldorf, B. v. 21.2.00, 26 Wx 4/00; jeweils zitiert nach juris; a.A. auch Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 14 AsylVfG Rn. 25) auf diese Voraussetzung nicht ankommt, wenn der Ausländer nach § 13 Absatz 3 Satz 2 AsylVfG nicht unverzüglich um Asyl nachgesucht hat, bedingt selbst dann, wenn die Asylantragstellung hier nicht mehr als unverzüglich erfolgt zu beurteilen wäre, keine Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 28 FGG, da diese Frage aus den unten dargestellten Gründen letztlich nicht entscheidungserheblich ist.

Ohne Rechtsfehler hat das Beschwerdegericht angenommen, dass der daneben in der angefochtenen Entscheidung zur Begründung angeführte Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zunächst bestand und im Hinblick auf § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylVfG auch anfänglich über die Asylantragstellung hinaus die Haft begründet hatte. Die Anwendung des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG setzt den begründeten Verdacht voraus, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Die bloße Weigerung zur freiwilligen Ausreise ist als Haftgrund allein nicht ausreichend; vielmehr müssen konkrete Umstände den Verdacht begründen, dass der Ausländer die Absicht hat, sich der Abschiebung zu entziehen (vgl. Renner, 8. Aufl., § 62 2.1.5). Diese Anforderungen hat die Kammer auch nicht verkannt. Dass das Beschwerdegericht nach ausführlicher Anhörung des Betroffenen durch den beauftragten Richter die fehlende Entziehungsabsicht im Hinblick auf die Gesamtheit der für das Gegenteil sprechenden objektiven Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Umstände der illegalen Einreise, nicht geglaubt hat, bedeutet nicht, dass dessen Angaben nicht in Erwägung gezogen worden sind und stellt deshalb entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Die mit der Stellung des Asylantrags entfallende Ausreisepflicht stand auch zunächst der Aufrechterhaltung der Sicherungshaft nicht entgegen. § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylVfG verlangt – anders als Nr. 4 der Vorschrift – im Falle der Stellung eines Asylantrags aus der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG keine weitere Voraussetzung.

In der Folgezeit sind die Voraussetzungen der Sicherungshaft allerdings entfallen. Gemäß § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG endet die Haft, und zwar die Haft in jedem Fall des Absatz 3 Satz 1, mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes – auch der ablehnenden –, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde (innerhalb der Frist) als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt oder es liegen die Voraussetzungen der mit Wirkung ab 28. August 2007 neu eingeführten Ausnahme vor, dass (innerhalb der 4-Wochen-Frist) ein Antrag auf ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet worden ist. Ergeht innerhalb der gesetzlichen Vier-Wochen-Frist keine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und ist auch ein Antrag mit dem vorgenannten Inhalt innerhalb dieser Frist nicht gestellt, so endet die Haft des Betroffenen, und zwar nach der bisherigen Rechtsprechung kraft Gesetzes (vgl. OLG Köln, FGPrax 07,297, und OLGR Köln 08, 328, jeweils für die Rechtslage nach alter Fassung, zitiert nach juris).

Eine Entscheidung des Bundesamtes ist im vorliegenden Fall während der Frist nicht wirksam geworden. Denn Voraussetzung für die Wirksamkeit des

Bescheids des Bundesamtes ist nicht dessen Erlass, sondern dessen Zustellung (§ 31 Abs. 1 S. 2 AsylVfG, vgl. auch OLG Köln a.a.O.). Diese ist hier aber nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist bewirkt worden. Hierzu hat das Landgericht zwar keine Feststellungen getroffen, das Scheitern des Zustellungsversuchs vom 25. August 2008 ist aber nach Vorlage einer Kopie der Zustellungsurkunde durch den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen unstreitig. Die Beteiligte ist dem diesbezüglichen Vorbringen, wonach die Zustellung danach zuerst nicht erneut versucht, sondern erst am 6. Oktober 2008 bewirkt worden ist, nicht entgegengetreten, sondern hat sich lediglich auf eine von ihr angenommene Zustellungsfiktion berufen. Auf einen entsprechenden Hinweis des Senats zur rechtlichen Bedeutung dieses Umstands hat sie sich nicht geäußert. Mangels Feststellungen durch das Landgericht hierzu ist der Senat als Rechtsbeschwerdegericht berechtigt, anhand des insoweit aktenkundigen unstreitigen Sachverhalts selbst zu entscheiden (vgl. BayObLG, B. v. 12. 10. 00, 3Z BR 307/00, zitiert nach juris). Danach ist die Zustellung des Bescheids vom 21. August 2008 mit dem Vermerk, dass der Betroffene unter der Zustellanschrift (der Justizvollzugsanstalt) nicht zu ermitteln sei, zunächst gescheitert und erst am 6. Oktober durch Zustellung an den Verfahrensbevollmächtigten, der durch amtliche Änderung vom 2. Oktober in dem Bescheid nachgetragen wurde, bewirkt worden. Entgegen der Auffassung der Beteiligten greift auch die Zustellfiktion des § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylVfG nicht ein. Ihre Anwendung setzt wegen des nach Sinn und Zweck der Regelung gegebenen inneren Zusammenhangs mit den in der Vorschrift vorgenannten Mitwirkungspflichten deren Verletzung voraus. Hier ist die Zustellung aber nicht daran gescheitert, dass sich der Betroffene unter der Zustellanschrift nicht aufhielt und seinen neuen Aufenthaltsort nicht mitgeteilt bzw. seine Erreichbarkeit nicht sichergestellt hat, sondern daran, dass aus unverständlichen Gründen er laut Zustellungsurkunde in der Haftanstalt nicht zu ermitteln war, obwohl er sich dort in der Verantwortung der beteiligten Ausländerbehörde gegen seinen Willen in Sicherungshaft befand, und dass seitens des Bundesamtes auf den Rückbrief zunächst nichts weiter unternommen wurde, um den Bescheid (an der zutreffenden Anschrift) zuzustellen.

Allerdings stand der Asylantrag einer Fortdauer der Haft im vorliegenden Fall über den Zeitraum von vier Wochen hinaus deshalb nicht entgegen, weil innerhalb von 4 Wochen ein Wiederaufnahmeersuchen an Frankreich gerichtet worden ist. Dieses Ersuchen ist am 3. September 2008 jedoch abgelehnt worden. Eine Begrenzung der Wirkung der rechtzeitigen Einleitung des Verfahrens nach der VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO) ist in der Vorschrift des § 14 AsylVfG bei der Neufassung zwar nicht geregelt worden, sie ergibt sich aber nach Auffassung des Senats zumindest bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden durch die angesichts der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts gebotene einschränkende Auslegung. Mit der Neuregelung sollte verhindert werden, dass der Ausländer, der um Asyl nachsucht, während er sich in öffentlichem Gewahrsam befindet, wegen des dann ausgelösten Bleiberechts entlassen werden muss und vor der Übernahme durch den anderen Staat untertauchen kann (vgl. Begründung des Entwurfs der Bundesregierung, Bt-Drucksache 16/5065 S. 215); die Anwendung hängt aber nicht vom Nachweis einer Missbrauchsabsicht ab, diese wird vielmehr generell ohne Möglichkeit der Widerlegung unterstellt; die danach im Hinblick auf die Vorgaben der Verfassung notwendige Begrenzung des Anwendungsbereichs sollte durch eine abschließende Aufzählung der Gewahrsamsarten und strikte Befristung erreicht werden (vgl. Oberlandesgericht Brandenburg, B. v. 8. 11. 07, 11 Wx 50/07, zitiert nach juris), wobei der Gesetzgeber aber nicht bedacht hat, dass durch die Neuregelung auch im Fall der Ablehnung durch den ande-

ren Staat die Befristung entfallen ist, obwohl der mit ihr verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Lehnt der andere Staat die Übernahme ab, ist eine weitere Aufrechterhaltung der Sicherungshaft über vier Wochen hinaus nicht mehr durch diesen Zweck gedeckt. Nach Melchior (Melchior, Abschiebungshaft, online-Kommentar, 08/2007 Nr. 423) müsste eine sachgerechte Auslegung dazu führen, dass die 4-Wochen-Frist spätestens dann neu zu laufen beginnt, sobald der ersuchte Staat die Übernahme ablehnt. Für diesen Vorschlag spricht, dass der Gesetzgeber ausweislich der zitierten Materialien offenbar davon ausgegangen ist, dass das Bundesamt bei Einleitung eines Übernahmeverfahrens nicht innerhalb der 4-Wochen-Frist selbst entscheidet, da die Entscheidung des Bundesamtes nach § 27 a AsylVfG erst getroffen werden könne, wenn der andere Staat seine Zuständigkeit anerkannt hat. Ob der Auffassung von Melchior zu folgen ist, wenn sich die Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag im Hinblick auf laufende Bemühungen im sog. Dublin-Verfahren verzögert hat, etwa weil nach den Umständen begründet die Zuständigkeit des Mitgliedstaates angenommen wird, über dessen Grenzen der Asylsuchende illegal eingereist ist, und deshalb eine eigene Entscheidung zunächst unterbleibt, braucht nicht entschieden zu werden. Denn im vorliegenden Fall hat das Bundesamt mit der Entscheidung nicht zugewartet, sondern alsbald eine Entscheidung dahingehend getroffen, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist, die lediglich wegen fehlender Zustimmung nicht vor Ablauf der 4-Wochen-Frist wirksam geworden ist, so dass die auf die rechtzeitige Bescheidung als offenbar unbegründet gestützte Alternative einer Ausnahme von der strikten Fristenregelung nicht eingreift. Mit der Ablehnung der Übernahme durch Frankreich war der Verbleib in der Haft zwecks Sicherstellung der Überstellung nicht mehr erforderlich, so dass die weitere Haft bei noch anhängigem Asylverfahren hier zumindest unverhältnismäßig war.

Da die sofortige weitere Beschwerde bereits nach den obigen Ausführungen vollen Umfangs begründet ist, kann dahin stehen, ob die Haftanordnung auch aus anderen Gründen rechtswidrig war. Entgegen der Auffassung des Betroffenen dürfte die Sicherungshaft hier allerdings nicht nach § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG unzulässig gewesen sein. Denn es steht nicht fest, dass er die nach eigenen Angaben durch die von ihm benutzte Schlepperorganisation verursachte Passlosigkeit nicht zu vertreten hatte; auch ist er durch Verweigerung der Unterzeichnung des Antrags auf Erteilung eines Passersatzpapiers seiner Mitwirkungspflicht an dessen Erlangung nicht hinreichend nachgekommen. Unter diesen Umständen konnte das Landgericht ohne Rechtsverstoß den Schluss ziehen, dass die pflichtwidrige (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG) Passlosigkeit in Verbindung mit der fehlenden Mitwirkung des Betroffenen an der Beschaffung von Passersatzpapieren, zu der er gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aber verpflichtet gewesen wäre, eine wesentliche Ursache für die eingetretenen Verzögerungen darstellt.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten beruht auf § 16 FEVG. Danach sind der Gebietskörperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Betroffenen entstandenen Auslagen aufzuerlegen, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags nicht vorlag. Dies ist hier der Fall. Bei dem Antrag auf Haftverlängerung am 15. September 2008 musste die Beteiligte prüfen, ob die Voraussetzungen der Haft (noch) gegeben waren. Hierzu gehörte auch die Frage, ob der ihr bekannte Asylantrag vom 31. Juli 2008 der Aufrechterhaltung von Sicherungshaft entgegenstand oder ob die Haft unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3

Satz 1 und 3 AsylVfG trotz Asylantragstellung gerechtfertigt war. Dass der den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnende Bescheid mangels Zustellung nicht innerhalb der Frist von vier Wochen wirksam geworden war, hätte die Beteiligte dabei ebenso erkennen können wie die Bedeutung des Umstands, dass Frankreich eine Übernahme des Betroffenen bereits am 3. September 2008 abgelehnt hatte.

Möller

Jahnke

Cordes